

**Interpellation Blumer-Gossau (15 Mitunterzeichnende):
«Nimmt das Tiefbauamt das Lärmschutzrecht noch ernst?»**

Um die Bevölkerung vor gesundheitsschädigender Lärmbelastung zu schützen, hat der Bund schon 1986 die Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) erlassen. Sie verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zur Lärmsanierung ihrer Strassen. Sanierungspflicht besteht bei Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (IGW) und nicht erst bei der Erreichung des Alarmgrenzwerts (AGW). Die wegen Vollzugsnotstand bereits verlängerte Frist zur Sanierung für die Kantons- und Gemeindestrassen ist im März 2018 abgelaufen. Bei der Sanierung sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen an der Quelle (Temporeduktion, Flüsterbelag) vorzunehmen. Die Erleichterung (Einbau von Schallschutzfenstern) ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Denn eine Erleichterung hat zur Folge, dass die Anwohner auch künftig, auf unabsehbare Zeit hinaus, mit gesundheitsschädlichem Lärm leben müssen, und ist gemäss dem Bundesgericht ultima ratio. Ist eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig und können die Lärmimmissionen nicht unter die Alarmgrenzwerte herabgesetzt werden, besteht bei lärmbeeinträchtigten Eigentümer*innen die Pflicht, passive Schallschutzmassnahmen (in der Regel Schallschutzfenster) einzubauen. Grundsätzlich ist der Strasseninhaber kostenpflichtig. Es ist üblich, dass die Kantone beim Einbau von Schallschutzfenstern mit den lärmbeeinträchtigten Eigentümer*innen der Liegenschaften bezüglich Massnahmen, Kosten, technischen Anforderungen, Kostenübernahme sowie Zuständigkeiten eine Vereinbarung abschliessen. Unüblich, wenn nicht gar unzulässig, ist hingegen, dass der Kanton solche Vereinbarungen während eines hängigen Sanierungsprojekts unterbreitet und in der Vereinbarung über den Einbau von Schallschutzfenstern einen weitgehenden Rechtsmittelverzicht des Grundstückseigentümers einbaut. Offensichtlich besteht die Absicht, auf diesem Weg Einsprachen zu verhindern und zu bereinigen sowie (künftige) Massnahmen an der Quelle auszuschliessen. Damit wird der Lärmschutz als Daueraufgabe (siehe Art. 37a Abs. 2 LSV) auf eine bundesrechtswidrige Weise ausgehebelt.

Erfreulicherweise erarbeitet das TBA zurzeit zusammen mit der Stadt St.Gallen ein Konzept «Temporegime», bei dem Kantonsstrassen in der Stadt St.Gallen bezüglich Temporeduktionen untersucht werden.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die bestehenden Merkblätter/Richtlinien zu Schallschutzfenstern zu ergänzen oder zu überarbeiten, damit die lärmbeeinträchtigten Grundeigentümer sich über ihre Rechte und Pflichten verständlich und umfassend ins Bild setzen können (beispielsweise wie in Solothurn oder Luzern)?
2. Ist die Regierung gewillt, die Vereinbarung den betroffenen Grundeigentümern erst bei einer rechtskräftig abgeschlossenen Strassenlärmsanierung zu unterbreiten?
3. Ist die Regierung bereit, den Rechtsmittelverzicht ersatzlos aus der Vereinbarung zu streichen und bei bereits abgeschlossenen Vereinbarungen diesbezüglich zu widerrufen?
4. Wie stellt sich die Regierung zur Erwartung, dass der Kanton auch die Kosten für ein allfällig nötiges Baubewilligungsverfahren übernehmen und die Einbindung der Denkmalpflege sicherstellen soll?
5. Nach welchen Kriterien werden lärmbeeinträchtige Grundeigentümer*innen beim freiwilligen Einbau von Lärmschutzfenstern finanziell unterstützt? Wie kann der Kanton gewährleisten, dass diese Kriterien rechtsgleich, unabhängig von allfälligen Einsprachen, angewendet werden?
6. Ist die Regierung bereit bzw. beabsichtigt sie, auch ausserhalb der Stadt St.Gallen Temporeduktionen auf Kantonsstrassen als Lärmschutzmassnahme an der Quelle in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen?»

Bisig-Rapperswil-Jona, Bosshard-St.Gallen, Cavelti Häller-Jonschwil, Etterlin-Rorschach,
Gschwend-Altstätten, Hasler-Balgach, Hauser-Sargans, Jans-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Losa-
Mörschwil, Schöb-Thal, Schulthess-Grabs, Schwager-St.Gallen, Schmid-St.Gallen, Wick-Wil